Amtsblatt

DES K. u. K. KREISKOMMANDOS ZAMOŚĆ.

№ 17. Zamość, am 15. Oktober 1916. Jahr 2.

№ 114727/ZK. ex 1816.

1. Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 18. August 1916.

betreffend die Städteordnung für vierunddreißig Städte.

Auf Grund der Mir kraft Allerhöchsten Oberbefehles übertragenen Befugnisse der obersten Zivil-und Militärgewalt finde Ich für die in österreichisch-ungarischer Militärverwaltung stehenden Gebiete Polens (Okkupationsgebiet) anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

Geltungsbereich der Verordnung.

Diese Städteordnung gilt für die Orte:

Biłgoraj, Busk, Chęciny, Chełm, Chmielnik, Dąbrowa, Dubienka, Działoszyce, Hrubieszów, Janów, Jędrzejów, Końsk, Kozienice, Krasnostaw, Kraśnik, Łęczna, Lubartów, Miechów, Noworadomsk, Olkusz, Opatów, Opoczno, Ostrowiec, Pinczów, Przedbórz, Puławy, Sandomierz, Staszów, Szczebrzeszyn, Szydłowiec, Tomaszów, Włoszczowa, Wierzbnik, Zamość,

Der Militärgeneralgouverneur ist ermächtigt, den

Geltungsbereich dieser Verordnung auch auf andere Orte anzudehnen oder einzelne von den im ersten Absatze bezeichneten Orten aus dem Geltungsbereiche dieser Verordnung auszuscheiden und der Städteordnung für die Städte Kielce, Lublin, Piotrków, Radom zu unterwerfen.

Jeder dieser Orte bildet eine eigene Stadtgemeinde.

§ 2.

Stadtgebiet.

Das Stadtgebiet wird, wenn es nicht mit dem Gemeindegebiete zusammenfällt, durch Verordnung des Militärgeneralgouvernements bezeichnet.

Das Militärgeneralgouvernements ist ermächtigt, ländliche Gebietsteile aus dem Stadtgebiete auszuscheiden oder das Stadtgebiet auf Gebietsteile anderer Gemeinden auszudehnen.

Die bei der Abgrenzung des Stadtgebietes erübrigenden Teile von Gemeindegebieten werden vom Militärgeneralgouvernement mit anderen Gemeinden vereinigt oder als selbständige Gemeinden erklärt.

Vor einer Entscheidung im sinne dieses Paragraphen sind die Vertretungen der beteiligten Gemeinden sowie Vertrauensmänner jener Einwohner zu hören, deren Grundbesitz oder Wirtschaftsbetrieb von der Gebietsabgrenzung berührt wird.

Öffentlich-rechtliche Beschränkungen der Verfügungsfreiheit über Bauerngründe (Grunta ukazowe) sind durch die Einbeziehung der betreffenden Liegenschaft in das Stadtgebiet aufgehoben.

§ 3.

Gemeindemitglieder.

Mitglieder einer Stadtgemeinde sind alle Personen, die die Staatsangehörigkeit im Königreiche Polen besitzen und im Stadtgebiete ihren ordentlichen Wohnsitz haben.

Angehörige der österreichisch-ungarischen oder einer verbündeten Wehrmacht sowie Angestellte der österreichisch-ungarischen Militärverwaltung, die im Stadtgebiete ihrem Amtssitz haben, ohne Gemeindemitglieder zu sein, sind von allen Gemeindelasten befreit.

§ 4.

Stadtvertretung (Stadtrat)

Die Vertretung der Stadtgemeinde obliegt dem Stadtrate.

Der Stadtrat besteht in Städten mit höchstens zehntausend Einwohnern aus vierundzwanzig, in Städten mit mehr als zehntausend Einwohnern aus zweiunddreißig Stadträten. Die Stadträte werden von den Gemeindemitgliedern nach Maßgabe dieser Verordnung und der besonderen Wahlordnungen gewählt.

§ 5.

Stadtverwaltung (Magistrat).

Die Verwaltung der Stadtgemeinde obliegt dem Magistrate.

Der Magistrat besteht aus dem Bürgermeister, seinem Stellvertreter und vier Beisitzern. Die Mitglieder des Magistrates werden vom Stadtrate gewählt. Zum Bürgermeister und zu seinem Stellvertreter kann jede in einer Stadt Polens, zum Beisitzer jede in der betreffenden Stadt wählbare Person gewählt werden.

Die Wahl des Bürgermeisters und seines Stellvertreters bedarf der Bestätigung des Militärgeneralgouvernememts.

Der Bürgermeister und, bei seiner Verhinderung, sein Stellvertreter ist Leiter des Magistrates und Vorsitzender des Stadtrates.

§ 6.

Wirkungskreis des Stadtrates.

Der Wirkungskreis des Stadtrates umfaßt die Wahrnehmung der wirtschaftlichen, hygienischen und kulturellen Interessen der Gemeinde — somit insbesondere die Verwaltung des eigenen Vermögens, den Schutz und die Ausgestaltung von Handel und Verkehr, die Versorgung der Bevölkerung mit Lebensmitteln und den notwendigen Bedarfsartikeln, das

Marktwesen, städtische Bauwesen, die Herstellung und Instandhaltung von Verkehrswegen und Kommunikationen, Wasserversorgung, Beleuchtungs- und Abzugsanlagen, Assanierung, Errichtung und Erhaltung von Krankenanstalten, Überwachung des Gesundheitszustandes, Armenwesen, Förderung der Volksbildung usw., einschließlich der Handhabung der Ortspolizei in diesen Angelegenheiten.

Der Stadtrat hat seine Beschlüsse mit Beobachtung der bestehenden Gesetze, her Veordnungen des Armeeoberkommandanten und des Militärgeneralgouvernements sowie der gesetzmäßigen Verfügungen der k. u. k. Behörden und Kommandos zu fassen. Unbeschadet dieser Vorschriften kommt den innerhalb ihres Wirkungskreises gefaßten Beschlüssen der Stadtvertretung volle Rechtsgültigkeit zu.

Der Genehmigung der k. u. k. Militärverwaltung bedürfen jedoch Beschlüsse wegen:

a) Festsetzung des Gemeindebudgets;

b) Festsetzung der Stadtregulierungspläne;

c) Veräußerung oder Belastung von Liegenschaften oder Kapitalien;

d) Übernahme einer dauernden Verpflichtung im Geltwerte von jährlich mehr als tausend Kronen;

e) Einfürung von Gemeindeumlagen oder anderen Abgaben;

f) Vorbehaltes bestimmter Rechte zu Gunsten der Stadtgemeinde (städtische Anstalten und Unternehmungen);

g) Festsetzung der Geschäftsordnung für die Stadtvertretung und für die Stadtvrewaltung sowie der Dienstverhältnisse der Gemeindeorgane.

Zur Entscheidung über die Erteilung der Genehmigung ist berufen:

das Kreiskommando in den Fällen der Punkte *a)* und *b)*, des Punktes *c)*, wenn der Geltwert des veräußerten Gegenstandes oder die Belastung nicht mehr als zwanzigtausend Kronen im Jahre beträgt, des Punktes *d)*, wenn der Geldwert der Verpflichtung nicht mehr als fünftausend Kronen beträgt;

das Militärgeneralgouvernement in allen anderen unter *c)* bis *g)* bezeichneten Fällen.

Alle Beschlüsse, auf Grund deren Rechte oder Pflichten von Privatpersonen begründet werden, sind dem Kreiskommando zur Kenntnis zu bringen und werden in ortsüblicher Weise kundgemacht.

Der Stadtrat kann überdies in allen Angelegenheiten, die das Interesse der Stadtgemeinde berühren,— auch wenn sie nicht in seinen Wirkungskreis fallen— Anträge stellen oder Gutachten abgeben und ist hiezu auf Verlangen des Militärgeneralgouvernements oder des Kreiskommandos verpflichtet.

§ 7.

Wirkungskreis des Magistrates.

Der Wirkungskreis des Magistrates umfasst die Durchführung der Beschlüsse des Stadtrates und die Mitwirkung an der öffentlichen Verwaltung gemäss den Gesetzen, Verordnuugen des Armeeoberkommandanten oder des Militärgeneralgouvernements sowie den jeweiligen gesetzmässigen Anordnungen der k. u. k. Mititärverwaltung.

§ 8.

Wahlrecht.

Erfordernisse des Wahlrechtes sind:

1. das vollendete 25. Lebensjahr;
2. männliches Geschlecht;
3. Vollgenuss der bürgerlichen Rechte;
4. Staatsangehörigkeit im Königreiche Polen;
5. Ordentlicher Wohnsitz im Stadtgebiete seit wenigstens einem Jahre vor dem Tage der Wahlausschreibung;
6. Unbescholtenheit.

Der ordentliche Wohnsitz (Punkt 5) wird durch eine Abwesenheit nicht unterbrochen, die durch kriegerische Ereignisse erzwungen oder notwendig gemacht wurde.

Unbescholten (Punkt 6) im Sinne dieser Verordnung ist, wer nicht wegen eines Verbrechens, wegen

eines aus Gewinnsucht oder gegen die öffentliche Sittlichkeit begangenen Vergehens oder einer solchen Übertretung verurteilt wurde. Die wegen eines Verbrechens verurteilten Personen werden nach Ablauf von zehn Jahren, die wegen eines Vergehens oder einer Übertretung verurteilten Personen nach Ablauf von fünf Jahren nach dem Ende oder der rechtskräftigen Nachsicht der Strafe wieder als unbescholten betrachtet.

Das Militärgeneralgouvernement kann Personen die durch feindselige Haltung gegen die österreichisch ungarische Monarchie oder das polnische Volk, durch agitatorische Tätigkeit oder Verbreitung beunruhigender Gerüchte die öffentliche Ordnung stören, vom Wahlrechte ausschließen.

§ 9.

Wählbarkeit.

Wählbar ist jeder Wahlberechtigte, der die polnische Sprache in Wort und Schrift beherrscht und das 30. Lebensjahr vollendet hat.

§ 10.

Wahlkurien.

Zur Wahl des Stadtrates werden die Wahlberechtigten in vie Kurien geteilt, von denen jede in Städten mit höchstens zehntausend Einwonern seshs Stadträte und sechs Ersatzmänner, in Städten mit mehr als zehntausend Einwohnern acht Stadträte und acht Ersatzmänner wählt.

Die I. Kurie umfasst: jene Wahlberechtigten, die Handel oder Gewerbe treiben;

die II. Kurie umfaßst: jene Wahlberechtigten, die Eigentümer einer Liegenschaft im Stadtgebiete sind; wahlberechtigt ist für jede Liegenschaft nur die in den öffentlichen Büchern als Eigentümer eingetragene, bei mehreren Eigentümern die von den anderen bevollmächtigte Person;

die III. Kurie umfaßt: jene Wahlberechtigten, die eine Mittelschule absolviert haben oder denen innerhalb eines Jahres vor der Wahl im Stadtgebiete eine Wohnungssteuer vorgeschrieben ist;

die IV. Kurie umfaßt: jene Wahlberechtigten, die nicht in einer der drei früher genannten Kurien wahlberechtigt, sind.

Wenn bezüglich eines Wählers die Voraussetzungen der Zugehörigkeit zu mehreren Kurien zutreffen so ist er nur in der in obiger Aufzählung früher bezeichneten Kurie wahlberechtigt.

§ 11.

Juristische Personen.

Juristische Personen, bezüglich deren die Voraussetzungen der Zugehörigkeit zur I. oder II. Kurie (§ 10) zutreffen, sind wahlberechtigt, wenn ihr Bestand von der k. u. k. Militärverwaltung zur Kenntnis genommen wurde und sie im Stadtgebiete ihren Sitz oder eine Zweigniederlassung haben; ihr Wahlrecht kann nur durch ein Mitglied ihrer Vertretung ausgeübt werden, das den Voraussetzungen des § 8 entspricht.

§ 12.

Personen unter 25 Jahren, Frauen, Handlungsunfähige.

Personen, die nur wegen Abganges der in § 8 Punkt 1, 2 oder 3, aufgezählten Erfordernisse des Wahlrechtes nicht wahlberechtigt wären und bezüglich deren die Voraussetzungen der Zugehörigkeit zur I. oder II. Kurie (§ 10) zutreffen, sind wahlberechtigt; ihr Wahlrecht kann nur durch einen Vertreter ausgeübt werden, der den Voraussetzungen des § 8 entspricht.

§ 13.

Amtsdauer.

Die Stadtvertretung und Stadtverwaltung (Stadtrat und Magistrat) sind zur Ausübung ihres Amtes durch drei Jahre vom Tage der Verkündung des Wahlergebnisses an befugt.

Die Stadtverwaltung führt nach Ablauf der Amtsdauer ihr Amt bis zum Amtsantritte der neuen Stadtverwaltung weiter.

Das Militärgeneralgouvernement kann vor Ablauf der Amtsdauer die Stadtvertretung auflösen oder nur die Organe der Stadtverwaltung entheben und trifft in diesen Fällen die notwendigen Anordnungen wegen Fortführung der städtischen Angelegenheiten.

§ 14.

Erstmalige Bildung der Stadtvertretung, Wahlordnungen.

Bei der erstmaligen Bildung der Stadtvertretung werden die Stadträte und Ersatzmänner vom Kreiskommando für die Dauer eines Jahres ernannt. Der Stadtrat wählt für seine Amtsdauer nach den Bestimmungen des § 5 den Magistrat.

Das Militärgeneralgouvernement ist ermächtigt, die ersten Wahlen sowie den Amtsantritt der gewählten Stadtvertretung in einzelnen oder allen Städten auch vor Ablauf der im ersten Absatze bezeichneten Amtsdauer anzuordnen.

Die Vorschriften für die Ausschreibung und Durchführung der Wahlen werden durch Verordnung des Militärgeneralgouvernements erlassen.

§ 15.

Mandatsverlust und Ersatz von Mitgliedern.

Das Amt eines Mitgliedes der Stadtvertretung oder der Stadtverwaltung erlischt durch Verlust des Wahlrechtes (§ 8).

Wenn während der Amtsdauer (§ 13 oder § 14) ein Mitglied der Stadtvertretung durch Tod, Erlöschen oder sonstigen Verlust des Amtes wegfällt, tritt ein Ersatzmann derselben Kurie an seine Stelle. Die Reihenfolge des Eintrittes der Ersatzmänner wird durch die Wahlordnungen geregelt.

Beim Wegfalle der halben Zahl von Mitgliedern und Ersatzmännern aus einer Kurie wird die fehlende Zahl von Mitgliedern und Ersatzmännern in dieser Kurie neugewählt.

Wenn während der Amtsdauer (§ 13 oder § 14) ein Mitglied der Stadtverwaltung durch Tod, Erlöschen oder sonstigen Verlust des Amtes wegfällt, hat der Stadtrat gemäß § 5 eine Neuwahl vorzunehmen.

§ 16.

Amtssprache.

Die Amtssprache des Stadtrates, des Magistrates sowie aller ihrer Organe ist die polnische Sprache.

Alle Stadtgemeinden müssen jedoch auch Anbringen und Zuschriften in deutscher Sprache, die Stadtgemeinden in den Kreisen Chełm, Hrubieszów und Tomaszów überdies Anbringen und Zuschriften in ukrainischer Sprache unterschiedlos in Behandlung nehmen.

§ 17.

Strafrecht des Bürgermeisters.

Der Bürgermeister kann bei Übertretungen der seiner Durchführung übertragenen Vorschriften und Anordnungen an Stelle des Kreiskommandanten Geldstrafen bis zu zweihundert Kronen oder Arreststrafen bis zu vierzehn Tagen androhen und verhängen.

Die Protokolle über die Strafverhandlungen und die Ausweise über die Verwendung der Strafbeträge hat der Bürgermeister dem Kreiskommando nach Ablauf von je drei Monaten vorzulegen.

Der Bürgermeister kann auf Grund der Anzeige eines Organes der Ortspolizei oder der k. u. k. Militärverwaltung Strafverfügungen im Sinne der Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 19. August 1915, Nr. 30 V. Bl., erlassen.

Für das Strafrecht des Bürgermeisters gelten die Artikel I, III, IV und V der erwähnten Verordnung.

§ 18.

Angelobung.

Der Bürgermeister, sein Stellvertreter und die Beisitzer leisten beim Amtsantritte in die Hände des Kreiskommandanten oder seines Stellvertreters durch Handschlag das Gelöbnis, ihre Pflichten treu zu erfüllen, nach Recht, Gesetz und Gewissen vorzugehen

und ihre Arbeit dem Wohle des ihnen anvertrauten Gemeinwesens zu widmen.

Die Stadträte leisten dasselbe Gelöbnis in der ersten Beratung, an der sie teilnehmen. in die Hände des Vorsitzenden.

§ 19.

Aufsichtsrecht.

Das Kreiskommando hat darüber zu wachen, daß der Stadtrat und der Magistrat ihren Wirkungskreis nicht überschreiten, die gesetzlichen Vorschriften strengstens beobachten und die ihnen überwiesenen Aufgaben getreu erfüllen.

Wenn die Organe der Stadtgemeinde ihre Pflichten nicht erfüllen, sich Verletzungen gesetzlicher Vorschriften zu Schulden kommen lassen oder die Aufgaben der Gemeinde vernachlässigen, hat die Stadtgemeinde die ungeeigneten Organe—mögen sie durch Wahl oder Ernennung bestellt sein—zu entfernen und durch andere zu ersetzen. Wenn die Stadtgemeinde dies unterläßt, kann das Militärgeneralgouvernement den Bürgermeister oder seinen Stellvertreter, das Kreiskommando die sonstigen Gemeindeorgane entheben und ihre Aufgaben durch Organe der k. u. k. Militärverwaltung versehen lassen.

Die den öffentlichen Interessen dienenden Aufgaben der Gemeinde kann das Militärgeneralgouvernement, in dringenden Fällen das Kreiskommando jederzeit durch Organe der k. u. k. Militärverwaltung versehen lassen. Diese Bestimmung findet auf die Vermögensverwaltung der Gemeinde keine Anwendung.

§ 20.

Beschwerderecht.

Gegen jede die Stadtvertretnng oder die Stadtverwaltung betreffende Verfügung des Kreiskommandos steht die Berufung an das Militärgeneralgouvernement offen. Die Berufung ist vom Magistrate innerhalb vierzehn Tagen nach Zustellung des angefochtenen Bescheides oder nach Einleitung jener Maßnahme, durch die die Gemeinde sich verletzt erachtet, beim Kreiskommando einzubringen.

Die Berufung hat insoweit aufschiebende Wirkug als nicht öffentliche Interessen den Vollzug der angefochtenen Verfüguug erfordern.

§ 21.

Durchführungsmaßnahmen.

Der Militärgeneralgouverneur ist ermächtigt, alle Maßnahmen zu treffen und alle Verordnungen zu erlassen, die zur erfolgreichen Durchführung dieser Verordnung notwendig sind.

§ 22.

Wirksamkeitsbeginn.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. Oktober 1916 in Kraft.

E. Nr. 15435/Z. K. ex 1916.

2. Gesuche um Ausstellung von Reisepässen und Identitätskarten.

Ad M. G. G. V. N. Nr. 51346/16 vom 28. 8. 1916.

Bewerber um Reisepässe haben beim Kreiskommando ein stempelfreies Gesuch einzubringen, in welchem der Zweck der beabsichtigten Reise genau angeführt sein muss.

Dieses Grsuch muss vom Gemeindeamte, in dessen Amtsbereich der Passbewerber seinen ordentlichen Wohnsitz hat, beglaubigt und muss überdies vom zuständigen Gendarmeriepostenkommando bestätigt werden. Erst dann darf das Gesuch dem Kreiskommando übersendet werden.

Die Gemeindeämter werden hiemit beauftragt, bei Ausstellung dieser Bestätigungen hinsichtlich des ordentlichen Wohnsitzes oder hinsichtlich des Umstandes, dass der Passwerber in der Ortschaft seine Erwerbsarbeit oder Beschäftigung ausübt, mit der grössten Gewissenhaftigkeit und Strenge vorzugehen und dürfen solche Bestätigungen nur in zweifellosen Fällen ausstellen.

Die Geudarmeriepostenkommandos sind verpflichtet, die Angaben zu prüfen, sowie den Zweck der Reise, Leumund, politische und moralische Verlässlichkeit des Passwerbers zu erheben. Das Gesuch ist sodann der Partei auszufolgen, welche dasselbe persönlich oder per Post dem Kreiskommando vorzulegen hat. Bei Ausstellung von Identitätskarten ist derselbe Vorgang einzuhalten und sind solche nur an unbedingt verlässliche Personen auszufolgen.

E. Nr. 855/16/Z. K.

3. Finderabdrücke auf den Ausweisdokumenten.

Auf M. G. G. Vdg. IX Pr. Nr. 13282/16 vom 26. 9. 1916.

Um dem Missbrauche der Ausweisdokumente entgegenzusteuern, wird angeordnet, dass alle derlei Dokumente nur im Wege des zuständigen Gendarmeriepostens eingehändigt werden dürfen und mit dem Abdrucke des rechten Zeigefingers (in Ermangelung desselben mit dem Abdrucke des rechten Mittelfingers, wenn auch dieser fehlen sollte, des linken Zeige — bezw. in Ermangelung dieses des linken Mittelfingers) zu versehen sind.

Die Inhaber der bereits ausgestellten Reisepässe und Identitätskarten haben ihre Dokumente mit dem erwähnten Fingerabdrucke beim zuständigen Gendarmeriepostenkommando zu versehen und dies ist vom Postenkommandanten auf dem Reisepasse zu bestätigen.

Die Inhaber der Ausweiskokumente sind aufmerksam zu machen, dass die mit dem Fingerabdrucke nicht versehenen Dokumente als ungiltig betrachtet werden.

E. № 15338/ZK. ex 1916.

4. Rubel und Kronenkurs.

Damit die endlosen Übertretungen der Vorschriften über den Rubelkurs aufhören, ist in jedem Verkaufsladen an deutlich sichtbarer Stelle eine Aufschrift anzubringen wie folgt:

1 Rubel = 2 K 75 h. Bezahlung in Rebelwährung darf nicht gefordert werden.

Anzeigen sind an das Kreiskommando zu richten.

Die Gemeindeämter (Magistrate) haben dies ortsüblich zu verlautbaren, mit dem Beifügen, dass Gewerbetreibende, welche die Aufschrift nicht anbringen mit Geld bis zu 1000 K — oder mit Arrest bis zu 1 Monat bestraft werden und dass gedruckte Aufschritten in der Buchdruckerei Szperr in Zamość erhältlich sind.

Gendarmerie und Finanzwache haben die Einhaltung dieser Anordnung zu überwachen.

Nr. 106502/F. A. ex 1916.

5. Gebühren der zum Finanzwachdienste sich freiwillig meldenden Zivileinwohner.

Das k. u. k. Armeeoberkommando hat mit Erlass M. V. P. Op. Nr. 66390/60 die weitere Heranziehung freiwillig sich meldender Einwohner des Okkupationsgebietes zum aushilfsweisen Dienste bei der Finanzwache nach vorheriger Schulung beim k. u. k. Finanzwachkommando des M. G. G. in Lublin genehmigt.

Die Bedingungen zur Aufnahme der sich Meldenden sind nebst **phsyischer** Eignung:

a) die volle Beherrschung der polnischen Sprache in Wort und Schrift; (jene welche auch der deutschen Sprache mächtig sind, haben Vorzug)

b) eine der ihnen zufallenden Dienstessphäre entsprechende Intelligenz;

c) makelloses Vorleben.

d) ein Alter von über 18 Jahren bis höchstens 32 Jahren. Besitz einer mitzubringenden warmen Decke, guter warmer Kleidung, ebensolcher Beschuhung und Wäsche;

e) schliesslich die Verplichtung mittels eigenhändig zu schreibenden und zu unterschreibenden Reverses,

zum mindestens zweijährigen Dienste und Unterwerfung durch diese Zeit allen, die Finanzwache bindenden disziplinar-und strafgerichtlichen Besimmungen.

Das Militärgeneralgouvernement kann jedoch diesen Angestellten jederzeit ohne Angabe der Gründe vom Dienste entheben.

Minderjährige haben sich mit der schriftlichen Einwilligung des Vaters (Vormundes), welche von der Gemeinde bestätigt sein muss, auszuweisen.

Diese Leute erhalten an Gebühren:

1). das jeweilige Etappenrelutum (derzeit täglich) . . . . 3.90 Kr.
2). Löhnung täglich . . . . 2.74 „
3). Feldzulage täglich . . . . 1.20 „

von 10 zu 10 Tagen im Vorhinein ausbezahlt.

Das halbfache Etappenrelutum wird jedoch diesen Personen bei auswärtigen Dienstesverrichtungen nicht zugestanden.

Ausserdem erhalten sie die Bekleidung und zwar: 1 Mantel, 1 Bluse, 1 Hose, 1 Kappe und 1 Paar Schuhe.

Die schriftlichen Gesuche samt notwendigen Originaldokumenten sind von den Bewerbern beim k. u. k. Kreiskommando persönlich zu überreichen.

Gebührenbehandlung der bereits im Finanzwachdienst angestellten Zivileinwohner.

Die oben spezifizierten Gebühren sind auch denjenigen, welche sich mit einem Finanzwachdienste angestellten Zivileinwohnern, welche sich mit einem laut mitfolgenden Muster von ihnen eigenhändig zu verfassenden und zu unterschreibenden Reverse zum Dienste bei der k. u. k. Militärverwaltung Polens auf die Dauer von mindestens 2 Jahren verpflichten, mit dem Nachtrage vom 1. September zu machen.

Bezüglich der nach dem 1. September erfolgten Gebühren wird die Richtigkeit zn pflegen und blos die Differenz zu erfolgen sein.

Diejenigen Landeseinwohner, welche sich der Verpflichtung zum zweijährigen Dienste nicht unterwerfen, sind im h. ä. Namen sofort des Dienstes zu entlassen und hievon die Meldung zu erstatten. Die Reverse sind mittels einer Konsignation hier vorzulegen.

Ex. № 49/K. A. V. A. ex 1916.

6. Arbeiter für die Fleimstalbahn.

Auf Befehl A. O. K. — M. V. Nr. 97850.

Für den Bahnbau werden dringend 300—400 Arbeiter benötigt.

Taglohn für Handlanger . bis 7 K.
„ „ Maurer . . . bis 9 K.
„ „ Steinmetze . bis 10 K., je nach Leistung.

Zehnstündige Arbeitszeit, Verwendungsdauer voraussichtlich bis Ende Mai 1917. Arbeiter treten der Krankenkassa und Unfallversicherung bei. Für Unterkunft und Verpflegung ist gegen mässige Bezahlung gesorgt.

Diesbezügliche Meldungen sind sofort dem Kreisarbeitsvermittlungsamte einzureichen.

№ 1161/Lw. Ad. M. G. G. Präs. № 13901/16/E. V.

7. KUNDMACHUNG.

betreffend Streckung der Vorräte, Aufbringung und Abschub der Landw. Produkte.

1. Allgemeine Massnahmen zur planmässigen Streckung der Verräte.

1. Gerste als Brotfrucht.

Gerste zählt fortab als Brotfrucht. Die Verfütterung von Gerste ist untersagt Statt Hafer kann Gerste in die k. u. k. Monopolmagazine geliefert werden.

2. Herabsetzung der Kopf & Futterquote.

a) Die tägliche Kopfquote für die Produzenten wird auf 300 Gr. Mehl=366 Gr. Getreide herabgesetzt.

b) Die tägliche Kopfquote für die Nichtproduzenten 200 gr. Mehl=250 gr. Getreide bleibt unverändert.

c. Die Futterquote pro Pferd und Tag wird mit 1.75 kg. Hafer festgesetzt.

3. Unbefugter Handel und Schmuggel.

Gegen den unbefugten Handel, sowie insbesondere gegen das in bedrohlicher Weise eingerissene Schmuggelwesen wird schonungslos vorgegangen werden.

Wegen Übertretung der diesbezüglich bestehenden Vorschriften (Amtsblatt № 15. vom 15/9 1916 Punkt 19) angehaltene Personen werden sofort in Haft genommen u. dürfen vor durchgeführter Verhandlung nicht in Freiheit gesetzt werden.

Gegen Organe, welche vorsätzlich oder durch Fahrlässigkeit dem unbefugten Handel oder Schmuggel Vorschub leisten, wird strafgerichtlich vorgegangen.

II. Massnahme zur Erzwingung der klaglosen Ablieferung der Getreidekontingente.

Die mit M. A. №. 1432/Lw. in der Höhe von 30 K per 100 kg. festgesetzte Geldstrafe für nicht oder nicht rechtzeitig erfolgte Ablieferung des Getreides wird auf K 60. erhöht.

Bei Zahlungsunfähigkeit wird der entfallende Betrag in natura (Vieh etc.) eingetrieben.

Dort, wo die Lieferung stockt, wird den Producenten eine wöchendlich abzustellende Menge vorgeschrieben. Die Nichtbeistellung dieser Menge wird ebenfalls mit einer Konventionalstrafe in der Höhe von K 60. per fehlende 100 Kg geahndet.

E. Nr. 15103/H. R. ex 1916.

8. Verfall der beschlagnahmten Ware

Das k. u. k. Militärgeneralgouvernemeut hat mit Erl. Z. E. Nr. 107706/16 verfügt:

Bei Feststellung unrichtiger Inhaltsangabe verfallen Sendungen vom M. G. G. beschlagnahmter Wareu zu Gunsten der M. V. P., andere Waren zu Gunsten jener Behörden, deren Organe die falsche Erklärung entdeckt haben.

M. A. № 2279/Lw. ex 1916.

9. KUNDMACHUNG.

Regelung des Handelsverkehres mit Kleesamen.

Gemäss Verodnung des Armeeoberkommandanten vom 11. Juni 1916 (Vdgs. Bl. der k. u. k. M. V. P. № 61) bestimme ich

Paragr. 1. Die Verordnung des M. G. G. F. № 56517 betreffend die Regelung des Handelsverkehres mit Kleesamen und Hülsenfrüchten, wird auf sämtliche Kleearten ausgedehnt.

Der Beschlagnahme unterliegen daher: Wicke, Pferdebohne, Peluschke, Lupine, Seradella, Rotklee, Weissklee, Bastardklee, Wundklee, Hornklee, Luzerne und Hopfenluzerne.

Der Handel mit Grassamen aller Art (Thimotee Raygräser u. s. w.) unterliegt innerhalb des M. G. G. Bereiches keinerlei Beschränkungen.

Paragr. 2. Nichtproduzenten, bei denen sich zurzeit Vorräte von beschlagnahmten Sämereien befinden, haben dies sofort unter genauer Angabe der Mengen beim zuständigen Kreiskommando anzumelden.

Nach dem 15. Oktober werden alle nichtangemeldeten Vorräte an beschlagnahmten Sämereien konfisziert, welche bei Personen vorgefunden werden, die wede Produzenten sind, noch eine vom M. G. G. ausgestellte Legitimation vorweisen können, welche sie zum Ein- resp. Verkaufe solcher Sämereien berechtigt.

E. Nr. 14135/Z. K.

10. Kurpfuscherei.

Im Nachhange zur bz. O. Nr. 13164/wet ex 1916 Nr. 15 vom 15. September 1916. Punkt 5 wird weiter verlautbart:

Laut § 220 des russischen Sanitätsgesetzes in letzter Ausgabe darf Niemand, der kein diesbezügliches Zeugnis besitz, sich mit irgendeinem Zweige der ärztlichen (also auch nicht mit der tierärztlichen) Praxis befassen. Die Uebertretungen dieser gezetzlichen Besimmung unterliegen der Bestrafung durch die Gerichte.

Das österreichische Tierseuchegezetz enthält analoge Bestimmungen im § 29 und 64.

Da durch die Behandlung kranker Tiere durch Kurpfuscher die Tierseuche zweckmässig uicht bekämpft werden kann, wurde den Kreiskommando zur

strengen Pflicht gemacht, in allen zu ihrer Kenntnis gelangten Fällen der Kurpfuscherei die Strafamtshandlung einzuleiten.

Hievon wird den Tierärzten, der Gendarmerie und den Gemeindevorstehern zufolge der M. G. G. Vdg. H Nr. 101301 vom 15. September 1916 Mitteilung gemacht.

E. Nr. 15122/ZK-16.

11. KUNDMACHUNG.

Regelung der Verlassenschaft.

Der Sekretär für Hypotheken beim Friedensgerichte I in Zamość gibt kund, dass der Termin zur Regelung der Verlassenschaft nach:

1) Berko oder Berusiu Alter Sztych, als hypothekarischem Eigentümer dreier unteilbarer Achtel der Realität in der Stadt Zamość, alte Polizei Nummer 112, Hypothekennummer 70,

2) nach Fajda Ruchla Sztych, geschiedene Lewin, hypothekarischen Eigentümerin dreier unteilbarer Achtel derselben Realität in Stadt Zamość, alte Polizeinummer 112, Hypothekennummer 72 auf den 28. April 1917 anberaumt worden ist.

Die Interessenten haben zu dem festgesetzten Termine persönlich oder durch Bevollmächtigte ihre Rechte auf die genannten Verlassenschaften in der Hypotheken-Kanzlei in Zamość gemäss Artikel 128 des Hypothekengesetzes vom Jahre 1818 anzumelden.

E. № 15486/HR. ex 1916.

12. Feuerlöschapparate.

Im Handelsreferate erliegt eine Offerte der ungarischen Minimax-Apparate zu allgemeinen Einsicht.

E. Nr. 15205-ZK. ex 1916.

13. Ausforschung des Kriegsgefangenen Anton Król.

Der aus der Gefangenschaft nach Dąbrowa entlassene russische Kriegsgefangene Anton Król, entfernte sich ohne Bewilligung aus dem Kreise Dąbrowa. Er soll sich in letzter Zeit in Dzierążnia, Kreis Pinczów, beim Stanislaus Szostak aufgehalten haben, von wo er am 5. September l. J. in unbekannter Richtnng vermutlich nach Preussen verzogen ist.

Jedermann, der über den Aufenthalt des Genannten eine zweckdienliche Auskunft geben kann, wird aufgefordert, dies beim Kreiskommando in Zamość zu melden.

Nr. 15788/72/H. R. ex 1916.

14. Regelung der Höchstpreise für Dörrpflaumen und Pflaumenmuss, ab 15 Okt. l.J.

Das k. u. k. Militärgeneralgouvernement hat mit Erlass 84894 folgende Richtpreise festgesetzt, resp. abgeändert:

im Grosshandel

für Dörrpflaumen per Pud . . . . 22.—Kr.
„ Pflaumenmuss „ „ . . . . 25.—„

im Kleinhandel

8.—Rb. per Pf. Kr.—65 Rb. 23½
9.09 „ „ „ „ —80 „ 29

Für den k. u. k. Kreiskommandanten
Obertyński m. p.
Oberstleutnant

Gebrüder Hernhut, Buchdruckerei in Zamość.